

SITZUNGSVORLAGE

Gremium Gemeinderat Drucksache Nr. 2015/166/1

öffentlich am 20.07.2015 Federführung Stadtbauamt Sachbearbeiter Astrid Exo

Stand 08.07.2015
Aktenzeichen 632.2

Mitwirkung

Gemeindliches Einvernehmen zu den Anträgen auf Verlängerung des Abbaus und der Rekultivierung der Kiesgrube und der Bauschuttrecyclinganlage, Schweinberg

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen wird erst erteilt, wenn die Fragen

- zur früheren Beendigung von Kiesabbau und Bauschuttrecycling,
- zur früheren Beendigung der Rekultivierung und
- zur Beibehaltung der Betriebszeiten

geklärt sind.

Sachdarstellung

A) Kiesabbau und Rekultivierung

Die Betreiberin hat eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts vom 23.10.2008 zum Abgraben von Kies und Sand auf Flurstück Nr. 366, Schweinberg. Diese Genehmigung ist für den Kiesabbau bis zum 31.12.2014, für die Rekultivierung bis zum 31.12.2015 befristet. Der Kiesabbau ist also derzeit nicht erlaubt.

Die Betreiberin beantragt nun, die Frist für den Kiesabbau im Bauabschnitt VII bis zum 31.12.2019 und die Frist für die Rekultivierung wie folgt zu verlängern:

Bauabschnitt I bis 2021
Bauabschnitt II bis 2021
Bauabschnitt III bis 2019
Bauabschnitt IV bis 2018
Bauabschnitt V bis 2017
Bauabschnitt VII bis 2021

Die Bauabschnitte I bis IV waren bereits 2008 ausgekiest, der Bauabschnitt V wurde bis 2014 ausgekiest. Die Bauabschnitte I bis V sind zum größten Teil rekultiviert. Im Bauabschnitt VII ist das Kiesvorkommen noch nicht ganz abgebaut. Bauabschnitt VI war die inzwischen stillgelegte Baureststoffdeponie. Um die Rekultivierung in den Bauabschnitten I

2015/166/1 Seite 1 von 3

bis V voranzutreiben, wurde im Jahr 2014 mehr Kiesmaterial des Bauabschnitts V abgebaut als verkauft werden konnte und dieses im Bauabschnitt VII zwischengelagert. Deshalb erfolgte im Bauabschnitt VII im Jahr 2014 nur ein sehr geringer Kiesabbau.

In Bauabschnitt VII sind noch 14.926 m³ Restkiesmasse zum Abbau und 25.920 m³ gelagerte Restkiesmasse aus Bauabschnitt V vorhanden. Vergleicht man die Verkaufsmengen der Jahre 2012 bis 2014, durchschnittlich ca. 7.600 m³, mit dem vorhandenen Kies, dauert der Verkauf noch weitere fünf Jahre; dies ist Grundlage des Antrags. In der bisherigen Genehmigung wurde die doppelte jährliche Verkaufsmenge, ca. 15.000 m³, angenommen.

Angrenzer haben Einwendungen gegen die Verlängerung erhoben; das Landratsamt habe immer gesagt, die Verlängerung bis zum 31.12.2015 sei definitiv die letzte.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Abbaumenge sich nur an den Verkaufszahlen der letzten drei Jahre orientieren sollte und nicht an der Annahme der bisherigen Genehmigung. Gegebenenfalls müsste die Betreiberin durch verstärkte Werbung oder eine andere Preisgestaltung den Absatz des Kieses erhöhen.

Der Kiesabbau soll montags bis freitags zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie 13.00 und 19.00 Uhr, bei Bedarf auch samstags zwischen 7.00 und 13.00 Uhr erfolgen. Bisher war die Betriebszeit auf 18.00 Uhr begrenzt. Es ist kein Grund für die Ausweitung der Betriebszeit ersichtlich.

Würde die Rekultivierung mit dem jährlichen Volumen der Jahre 2012 bis 2014, ca. 12.200 m³, fortgesetzt, würde sie erst im Jahr 2024 beendet, da etwa 127.000 m³ Rekultivierungsvolumen nötig ist. Die Betreiberin hält es aber für möglich, mit den nötigen Anstrengungen die Rekultivierung wie beantragt im Jahr 2021 zu beenden, also jährlich ca. 18.150 m³ Rekultivierungsvolumen einzubauen. In der bisherigen Genehmigung gibt es keine Aussage zum jährlichen Rekultivierungsvolumen. Zum Zeitplan ist dort allerdings festgehalten, dass sich die Fristsetzung nicht vorrangig an der Gewinnung von Kies, sondern an der Rekultivierung und der Bauschuttaufbereitung orientiert.

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, welches jährliche Rekultivierungsvolumen bei der letzten Genehmigung zugrunde gelegt wurde. Es stellt sich die Frage, ob auf den weiteren Kiesabbau verzichtet werden könnte, damit die zu rekultivierende Fläche geringer wird und sich die Rekultivierung nicht weiter verzögert.

Die Betreiberin hat sich schriftlich verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Es soll beim Landratsamt angeregt werden, dass diese Verpflichtung wie in § 35 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch vorgesehen als Baulast übernommen wird.

B) Kiesbrech- und Bauschuttrecyclinganlage

Die Betreiberin hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts vom 20.05.2003 zum Betrieb einer Kiesbrech- und Bauschuttrecyclinganlage auf Flurstück 366, Schweinberg. Diese Genehmigung gilt bis zum 31.12.2014. Der Betrieb der Kiesbrech- und Bauschuttrecyclinganlage ist also derzeit nicht genehmigt.

Die Betreiberin beantragt nun, die Kiesbrech- und Bauschuttrecyclinganlage am bisherigen Standort im Bauabschnitt I bis zum 31.12.2019 weiter zu betreiben.

Die Einsatzzeiten des Brechers sind montags bis freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr. Bisher waren als Betriebszeiten des Brechers montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr genehmigt, die tägliche Betriebszeit wird also um eine Stunde erhöht. Eine Begründung liegt nicht vor.

2015/166/1 Seite 2 von 3

Die Kiesbrech- und Bauschuttrecyclinganlage beeinträchtigt die Rekultivierung. Wenn der Kiesabbau wie ursprünglich geplant rasch abgeschlossen würde, wäre die Anlage nicht mehr erforderlich.

C) Entnahme von Grundwasser und Versickerung des Niederschlagswassers, Verlegung der Betriebshalle zur Betankung

Das Grundwasser wird für sanitäre Einrichtungen und zur Berieselung der Zufahrtswege genutzt. Das Grundwasser wird nicht als Trinkwasser genutzt. Das Niederschlagswasser wird versickert.

Die Betriebshalle zur Betankung enthält einen Dieselkraftstofftank mit Zapfsäule und drei Heizöltanks für das Stromaggregat. Sie soll aus dem Bauabschnitt VI in einen Bereich an der Grenze von Bauabschnitt I zu Bauabschnitt II umgesetzt werden, damit Bauabschnitt VI vollständig rekultiviert werden kann. Der Abstand zur Bebauung vergrößert sich.

D) Weiteres Vorgehen

Der Ortschaftsrat berät in seiner Sitzung am 08.07.2015 über den Vorgang. Ab 13.07.2015 ist die zuständige Sachbearbeiterin im Landratsamt wieder im Dienst. Neue Erkenntnisse werden mündlich in der Sitzung mitgeteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen darf nur verweigert werden, wenn die Antragstellerin keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigungen hat. Ob dies der Fall ist, soll durch die Fragen im Beschlussvorschlag mit dem Landratsamt geklärt werden.

Anlagen

Übersichtsplan Lageplan Lageplan Rekultivierung

2015/166/1 Seite 3 von 3